



Satzung des Freie Waldorfschule Essen e.V.

Vereinsregister Nr. 2151

Stand: 10. Dezember 2020

Satzung des Freie Waldorfschule Essen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freie Waldorfschule Essen e.V.". Er hat seinen Sitz in Essen
- (2) und ist in das Vereinsregister eingetragen unter der Nr. VR 2151.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere durch den Betrieb einer Freien Waldorfschule sowie begleitende Bildungseinrichtungen auf der Grundlage der Waldorfpädagogik verwirklicht. Der Verein ist Schulträger der Freien Waldorfschule Essen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung keine Abfindung und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder geleistete Beiträge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO. Der Verein kann mobiles und immobiles Eigentum erwerben sowie Gesellschaften gründen oder sich daran beteiligen oder Stiftungen errichten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen/Schüler der Freien Waldorfschule Essen sowie die Lehrerinnen/Lehrer dieser Schule werden. Als erziehungsberechtigt im Sinne dieser Satzung gilt auch, wer sonst zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens einer Schülerin/eines Schülers der Freien Waldorfschule Essen befugt ist oder umfassend für die Erziehung dieser Schülerin/dieses Schülers sorgt.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme; eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

- (3) Die Mitgliedschaft endet:
1. durch Kündigung bzw. Austrittserklärung, die dem Vorstand bzw. dem Mitglied gegenüber schriftlich mit Wirkung zum Ende des auf die Erklärung folgenden Monats zu erklären ist;
 2. für Lehrerinnen/Lehrer mit dem Ausscheiden aus dem Lehrerkollegium;
 3. für Erziehungsberechtigte mit Beendigung des letzten für ihr Kind mit der Freien Waldorfschule Essen bestehenden Schulvertrags;
 4. durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, über den der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschließt, wobei als wichtiger Grund jeder nicht nur unerhebliche Verstoß gegen die Vereinsinteressen sowie das Wegfallen der Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit gelten.
- (4) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt die folgenden personenbezogenen Daten seiner Mitglieder: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, Social Media) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ämter, Ehrungen), bei Lastschriftmandat die Bankverbindung. Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen zur Mitgliederverwaltung und Vereinsorganisation genutzt. Der Vorstand kann zu den Einzelheiten eine Datenschutzordnung erlassen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 5 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
1. Vorstand,
 2. Lehrerkollegium,
 3. Schulrat,
 4. Mitgliederversammlung.
- (2) Die Haftung der Mitglieder der Organe ist im Verhältnis zum Verein und seinen Mitgliedern auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Dies gilt auch im Falle der Hauptamtlichkeit. Organmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus je zwei bis drei Vertretern des Lehrerkollegiums, der Erziehungsberechtigten und des Waldorfschul-Förderverein Essen e.V. (VR 2149) (dieser im Folgenden nur "**Förderverein**"). Bei der Besetzung des Vorstands soll darauf geachtet werden, dass möglichst gleich viele Vertreter aus jeder der drei Gruppen dem Vorstand angehören.
- (2) Die Vertreter des Lehrerkollegiums werden durch dieses für die Dauer von drei Jahren gewählt.

- (3) Die Vertreter der Erziehungsberechtigten werden durch den Schulrat für die Dauer von drei Jahren nach den folgenden Maßgaben gewählt:
 1. Jedes Mitglied des Schulrates kann Kandidaten aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten benennen; diese müssen nicht Mitglieder des Schulrates sein,
 2. Blockwahlen sind ausgeschlossen.
- (4) Die Vertreter des Fördervereins werden durch diesen aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins „Freie Waldorfschule Essen e.V.“ nehmen sie an dessen Vorstandssitzungen beratend teil.
- (5) Wiederwahl ist in allen drei Fällen möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Vorstand für die Dauer der restlichen Amtszeit oder bis zu einer Neuwahl durch das entsendende Gremium ein Ersatzmitglied berufen. Bis zu einer solchen Neuwahl oder Berufung entscheidet der Vorstand in seiner verbleibenden Zusammensetzung.
- (6) Die Vorstandsmitglieder verteilen im Innenverhältnis die Aufgaben gemäß einem Geschäftsverteilungsplan. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer vertreten den Verein gemeinsam im Außenverhältnis.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grunde nach deren Anhörung während einer laufenden Amtszeit durch Beschluss abberufen. Das abgewählte Vorstandsmitglied verliert dadurch auch die Mitgliedschaft im Schulrat. Die Wahlgremien sollen innerhalb von zwei Monaten ein neues Vorstandsmitglied wählen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig und für den Fall, dass eine solche Einmütigkeit nicht erreicht werden kann, mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 1 Woche zuvor vereinbart worden ist. Die Tagesordnung wird mindestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn per E-Mail versandt.
- (9) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Jedes Vorstandsmitglied hat Anspruch auf Ersatz der ihm entstandenen Auslagen.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Schulrats. Er ist auch zuständig für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen.
- (2) Dem Vorstand obliegt:
 1. die Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich,
 2. die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen des Haushaltsplans,
 3. die Vorlage des Entwurfs zu einem Haushaltsplan an die Mitgliederversammlung,

4. die Vorlage des Jahresabschlusses an die Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 5. die Abfassung eines Jahresberichtes.
- (3) Jeweils zwei Vorstände oder ein Vorstandsmitglied und eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer vertreten den Verein gemeinsam. Jedem Vorstandsmitglied kann für den Einzelfall durch Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
 - (4) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung für bestimmte, näher zu bezeichnende Aufgaben gewährt wird. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über Art und Höhe der Vergütung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Abgabenordnung.
 - (5) Der Vorstand kann zur Erfüllung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer oder besondere Vertreter (§ 30 BGB) bestellen, die angemessen und unter Beachtung der Vorgaben der Abgabenordnung vergütet werden können. Die laufenden Geschäfte umfassen insbesondere Verwaltungsaufgaben des Vereins mit Rechnungswesen, Personal- und Finanzverwaltung.
 - (6) Im Übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Lehrerkollegium

- (1) In pädagogischen Fragen der Freien Waldorfschule Essen ist das Lehrerkollegium autonom. Hierzu gehört auch die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes als Schülerin/Schüler. Es gibt sich eine Kollegiums-Ordnung, durch die die Zugehörigkeit zum Lehrerkollegium, die Zuständigkeiten innerhalb des Kollegiums, die Ordnung der Konferenzen, die Delegation bestimmter Aufgaben und die Beschlussfassung geregelt werden.
- (2) Im Rahmen des vom Vorstand beschlossenen Stellenrahmens beschließt das Lehrerkollegium, mit welchen Lehrkräften und Stundenanteilen die zur Verfügung stehenden Stellen zu besetzen sind. Dem Vorstand obliegen die personal- und arbeitsrechtliche Bearbeitung und Umsetzung dieser Beschlüsse des Lehrerkollegiums.
- (3) Das Lehrerkollegium gibt sich eine eigene interne Gehaltsordnung. Die Summe der Arbeitgeberkosten muss dabei innerhalb des vom Vorstand gesetzten Rahmens bleiben.

§ 9 Schulrat

- (1) Der Schulrat besteht aus Erziehungsberechtigten, Lehrerinnen/Lehrern, Schülerinnen/Schülern und dem Vorstand.
- (2) Die Erziehungsberechtigten jeder Klasse wählen einen stimmberechtigten Vertreter in den Schulrat; für diesen kann ein Stellvertreter gewählt werden.
- (3) Das Lehrerkollegium entsendet Lehrerinnen/Lehrer in den Schulrat bis zu der Zahl, die der Anzahl der Klassen entspricht.
- (4) Die Schülervertretung entsendet je Schulzweig zwei Schülerinnen/Schüler, die nicht der Schülervertretung angehören müssen. Davon ist je ein Vertreter stimmberechtigt.

- (5) Die Dauer der Mitgliedschaft der Vertreter der Erziehungsberechtigten und der Lehrerinnen/Lehrer beträgt drei Jahre, die der von der Schülervertretung entsandten Schülerinnen/Schüler ein Jahr; eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Mitgliedschaft im Schulrat erlischt, wenn der Austritt gegenüber der Schulratsleitung erklärt wird oder wenn im Vorstand oder bei den Erziehungsberechtigten einer Klasse, im Lehrerkollegium oder in der Schülervertretung eine Neuwahl erfolgt – auch bei einer vorzeitigen. Werden Mitglieder des Schulrats in den Vorstand gewählt, so verlieren sie durch die Wahl ihre bisherige Mitgliedschaft im Schulrat.

- (7) Jedes Mitglied des Vereins kann als Gast an den Sitzungen des Schulrats teilnehmen. Über die Zulassung von weiteren Gästen zu den Sitzungen des Schulrats entscheidet die Schulratsleitung.
- (8) Die Leitung des Schulrats obliegt der Schulratsleitung, bestehend aus mindestens einem und höchstens drei Mitgliedern, die vom Schulrat aus seiner Mitte gewählt werden. Näheres regelt die Schulratsordnung.

§ 10 Sitzungen des Schulrats

- (1) Der Schulrat wird durch die Schulratsleitung einberufen. Der Schulrat muss einberufen werden, wenn mehr als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Sitzung verlangt.
- (2) Beschlussanträge müssen der Schulratsleitung spätestens 14 Tage, den Mitgliedern des Schulrats spätestens 7 Tage vor der Sitzung per Post oder E-Mail zugeleitet werden.
- (3) Beschlüsse werden mit 2/3-Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Für Wahlen gelten dieselben Regeln.
- (4) Näheres regelt die Schulratsordnung.

§ 11 Aufgaben des Schulrats

- (1) Der Schulrat dient zur Aussprache über pädagogische Fragen. Er berät in allen Angelegenheiten, die das Leben der Schule betreffen und fasst darüber Beschlüsse, sofern diese Satzung nicht andere Organe für zuständig erklärt. Insbesondere beschließt er über Bauangelegenheiten, die über den Rahmen der laufenden Unterhaltung hinausgehen.
- (2) Er sichert die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten an der Gestaltung des Schulwesens nach Artikel 10 (2) der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (3) Er beschließt das Verfahren zur Erhebung der Beiträge zu den Schulbetriebskosten und berichtet der Jahresmitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- (4) Der Schulrat beschließt die Schulratsordnung.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Der Schulrat kann Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden. Näheres regelt die Schulratsordnung.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstands entgegen und fördert durch ihre Anregungen und Bedenken den Vereinszweck.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 1. den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr und den Jahresabschluss,
 2. die Bestätigung der vom Förderverein entsandten Vorstandsmitglieder,
 3. die Entlastung des Vorstands,
 4. Satzungsänderungen,
 5. die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands,
 6. die Auflösung des Vereins gemäß den Regelungen dieser Satzung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Kassenprüferinnen/Kassenprüfer bestellen. Eine Kassenprüferin/ein Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr mindestens einmal statt. Eine Mitgliederversammlung findet darüber hinaus statt, wenn dies mindestens 25 % der Mitglieder oder der Vorstand unter Angabe von Gründen verlangen. Zu der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich (z. B. mit E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen einzuladen; die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (2) Auf Verlangen sind jedem Vereinsmitglied die in § 7 (2) Nr. 3 und Nr. 4 genannten Unterlagen sowie der Prüfungsbericht zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Antragsfrist

- (1) Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugehen.

§ 16 Leitung der Mitgliederversammlung, Stimmrecht, Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder einer von ihm zu bestimmenden Person geleitet. Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter bestimmt eine Protokollführerin/einen Protokollführer. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann aufgrund schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied ausgeübt werden, wobei jedes Mitglied außer dem eigenen höchstens ein fremdes Stimmrecht ausüben darf.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung dieser Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Zu einem Beschluss, der eine Änderung des Zwecks des Vereins enthält, ist die Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder erforderlich.

§ 17 Kommunikation, Protokollführung

- (1) Die Kommunikation innerhalb des Vereins einschließlich der Einladungen zu Vorstands-, Lehrerkollegiums- und Schulratssitzungen sowie Mitgliederversammlungen erfolgt in der Regel per E-Mail. Die Vereinsmitglieder und die Mitglieder aller Vereinsorgane und sonstigen Gremien des Vereins sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderungen mitzuteilen, sofern sie über eine solche verfügen. Mit Mitgliedern, die keine E-Mail-Adresse haben, wird anderweitig schriftlich kommuniziert.
- (2) Beschlüsse von Vereinsorganen werden protokolliert. Sie werden von der Protokollführerin/vom Protokollführer und der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter unterzeichnet. Die Protokolle stehen den Mitgliedern der betreffenden Vereinsorgane zur Einsichtnahme zur Verfügung.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den gemeinnützigen Bund der Freien Waldorfschulen e.V. mit Sitz in Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für pädagogische Zwecke (52 Abs. 2 Nr. 7 AO) zu verwenden hat.

Essen, den 10. Dezember 2020